

1. Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum /zur Friseurkosmetiker/-in (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 12.11.2009 und der Vollversammlung vom 30.01.2010 erlässt die Handwerkskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 42 a, in Verbindung mit § 44 Abs. 4, § 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften (DIRLUG) vom 17.07.2009 (BGBl. I, Nr. 44 S. 2091) folgende 1. Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften:

§ 1

Änderungen in § 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„ Die Ausführung der Situationsaufgabe soll 120 Minuten, das Fachgespräch 30 Minuten, die schriftliche Prüfung 240 Minuten nicht überschreiten.“

§ 3 Abs. 3 Punkte 1 bis 9 werden wie folgt gefasst:

- „ 1. Hautbeurteilung an einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Modell
2. Farbanalyse
3. Beratungs- und Verkaufsgespräch
4. Reinigung (Tiefenreinigung), Ausreinigen und Verwendung apparativer Maßnahmen
5. Ampulle auftragen
6. Gesichts-, Hals- und Dekolletè-Massage
7. Auftragen einer Maske oder Packung
8. Augenbrauen und Wimpern färben, Zupfen der Brauen
9. Ausführung eines Tages-Make-up.“

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit genehmigt.
Sie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung in Kraft.